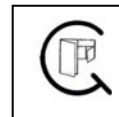


Das aktuelle THEMA:



Wärmeschutz aktuell ... (Baulemente)

Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz innerhalb der Gebäudehülle sind in Deutschland verpflichtend geregelt, da die Normenreihe der **DIN 4108** in allen Bundesländern als Technische Baubestimmungen – Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen (**LTB**) als Anlage der jeweiligen Landesbauordnung (LBO) eingeführt ist.

Darüber hinaus gilt seit dem 1. Februar 2002 (!) die „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energieeinsparverordnung – **EnEV**“ vom 16. November 2001.

Hinweis: Änderungsnovelle – 1. Verordnung beschlossen am 26. Mai 2004

Speziell für die Ausführung von Fenstern und Türen in der Gebäudehülle – vergleichbar auch für Fensterfassaden und Wintergärten – gelten somit allgemeingültige Anforderungen.

Die Bauteile – Baulemente – müssen Mindestanforderungen in Bezug auf den Wärmedurchgangskoeffizienten erfüllen – **EnEV 2002**, Anhang 3 Tab. 1

Wer soll eine Werkleistung (eindeutig) planen?

Der Bauherr – hilfsweise sein beauftragter Planer - soll die individuellen Anforderungen an die Baulemente unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben detailliert vorgeben, dabei wird in aller Regel der resultierende Wärmedurchgangskoeffizient der Gesamtkonstruktion vorgegeben.

Wie genau muss die Planung sein? /Wer haftet für die Planungsinhalte?

In der **VOB B** geht der Regelverfasser davon aus, dass die Planung eine auszuführende Leistung eindeutig und (**ausführungsreif**) detailliert beschreiben muss.

Dem Unternehmer steht es – bei fehlender Vorgabe – frei, eine geeignete Baulement-Konstruktion anzubieten und auszuführen, dabei ist es nach weit verbreiteter Überzeugung notwendig, dass der Fachunternehmer den Bauherrn umfassend berät und vergleichend auf die Eigenheiten verschiedener Konstruktionen hinweist. Die Erfahrungen zeigen, dass es bei der Zusammensetzung einer Konstruktion (Rahmensystem + Füllung) sinnvoll ist, die so genannte „Soll-Kondensationsfläche“ so anzulegen, dass das Material mit der weniger saugfähigen Oberfläche den weniger guten (d.h. höheren) Wärmedurchgangskoeffizienten aufweist.

Haftungsfragen werden im Streitfall durch Gerichte entschieden. Unabhängig davon gilt allgemein - wer etwas tut, der haftet dafür. (Die Volksweisheit „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ ist dabei regelmäßig zu berücksichtigen.)

Vor allem bei kleineren Modernisierungsvorhaben, bei denen Auftraggeber meist auf die Beauftragung eines Planers verzichtet, liegt das Planungsrisiko dann sehr oft beim ausführenden Handwerker ...

Unwissende Auftraggeber können hier - im Rahmen des Verbraucherschutzes - oftmals erfolgreich auf unzureichende Beratung durch den Fachhandwerker verweisen.

Weitestgehend detaillierte Absprachen und mit Unterschrift dokumentierte Hinweise auf mögliche Risiken auftraggeberbestimmter Ausführungen können hier im Nachhinein streitentscheidend hilfreich sein.

Der Auftraggeber /sein Planer **UND** der Fachunternehmer müssen **alle geltenden Regelwerke** des betreffenden Gewerks beachten. Der gegenseitige Hinweis auf ggf. Nichtbeachtung einzelner Vorgaben ist nicht nur unter dem Aspekt – Beitrag zur Schadensminderung – hilfreich und notwendig. Im Zweifelsfall sollten entsprechende Sachkundige bereits während der Planung und Ausführung der Werkleistung hinzugezogen werden.

Für die Planung und Ausführung von Bauanschlüssen – **Schnittstelle** zwischen Baulement und Baukörper – sei an dieser Stelle auf die folgende, neu veröffentlichte, technische Regel verwiesen:

DIN 4108, Bbl. 2 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden Wärmebrücken; Planungs- und Ausführungsbeispiele“; 01 /2004

(Frank Göhler)

Thema der nächsten
Ausgabe

Glasscheiben und Füllungen richtig verkleben

Kontakt: Telefon: 0351 4519617, Telefax: 0351 4519619, eMail: info@Treffpunkt-Gutachter.de